

# **FR\_GERICHTE 603 2018 131 vom 14. Dezember 2018**

FR Kantonsgericht, 2018-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_603\\_2018\\_131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2018_131)

FR: FR\_GERICHTE 603 2018 131 du 14 décembre 2018

IT: FR\_GERICHTE 603 2018 131 del 14 dicembre 2018

## **Regeste**

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] i.V.m. Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist aber ausgeschlossen (Art. 77 und Art. 78 VRG).

### **E. 2.1**

Nach der Rechtsprechung darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat (vgl. BGE 137 I 363 E. 2.3.2). Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbständige Beweiserhebungen durchzuführen (BGE 136 II 447 E. 3.1). Die Verwaltungsbehörde ist aber auch an einen Strafentscheid gebunden, der im Strafverfahren ergangen ist, bei dem die Behörde auf einen Polizeibericht abstellt, der auf Wahrnehmungen der Polizeibeamten an Ort und Stelle beruht und sich auf Aussagen von Beteiligten stützt, die unmittelbar nach dem Vorfall eingeholt wurden und für den Führerausweisentzug massgebend sind. Dies gilt namentlich, wenn der Betroffene weiss oder davon ausgehen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort

gegebenenfalls alle Rechtsmittel ausschöpfen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a). Anders als bei der tatsächlichen Würdigung des Sachverhaltes ist die Verwaltungsbehörde bei der rechtlichen Würdigung frei, ausser die rechtliche Qualifikation hängt stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er die Beschuldigten persönlich einvernommen hat (BGE 136 II 447 E. 3.1).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7

## **E. 2.2**

Hinsichtlich des Ereignisses vom 18. April 2018 wurde im Strafbefehl vom 27. Juni 2018 in tatsächlicher Hinsicht festgehalten, dass der Beschwerdeführer den Kreisverkehrsplatz in Niederwangen b. Bern (Riedmoosstrasse / Hallmattstrasse) derart unvorsichtig befahren habe, dass er nicht bemerkt habe, dass die vor ihm befindliche Fahrzeuglenkerin verkehrsbedingt vor dem Fussgängerstreifen anhalten müssen, so dass er in das stehende Fahrzeug der Geschädigten gefahren sei, wobei es nicht nur zu einem Sachschaden, sondern auch zu einem Personenschaden gekommen sei. Der Strafbefehl vom 27. Juni 2018 ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen, weshalb er zu einem rechtskräftigen Urteil erwachsen ist (Art. 354 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Entsprechend ist die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 16. August 2018 zu Recht vom Sachverhalt ausgegangen, der auch dem unanfechtbar gebliebenen Strafbefehl vom 27. Juni 2018 zu Grunde gelegt wurde. Der Beschwerdeführer erhebt denn auch keine Einwände in tatsächlicher Hinsicht.

## **E. 3.1**

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden (Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]). Er hat gegenüber allen Strassenbenützern einen ausreichenden Abstand zu wahren, namentlich auch beim Hintereinanderfahren (Art. 34 Abs. 4 SVG). Auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs muss er rechtzeitig halten können (Art. 12 Abs. 1 VRV). Diese Verkehrsregeln hat der Beschwerdeführer unstreitig verletzt.

## **E. 3.2**

Ein Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) kommt für diese Widerhandlung nicht in Frage (vgl. Art. 2 lit. a OBG und Art. 3 Abs. 1 OBG i.V.m. der Ordnungsbussenverordnung), weshalb gestützt auf Art. 16 Abs. 2 SVG (grundsätzlich) der Führerausweis zu entziehen oder eine Verwarnung auszusprechen ist.

## **E. 4**

Zu prüfen bleibt, ob die vom Beschwerdeführer begangene Verkehrsregelverletzung in rechtlicher Hinsicht eine leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften darstellt. Dass ein besonders leichter Fall vorliegt, bei dem auf jegliche Massnahme zu verzichten wäre (Art. 16a Abs. 4 SVG), wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend gemacht.

## **E. 4.1**

Das Gesetz unterscheidet zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine leichte Widerhandlung begeht,

wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, sofern ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Nach der Rechtsprechung müssen eine geringe Gefahr und ein leichtes Verschulden kumulativ gegeben sein (BGE 135 II 138). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Sie stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung gegeben sind. Ist die

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (Urteil BGer 1C\_746/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 2.3). Ist die Verletzung von Verkehrsregeln grob und wird dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen, ist die Widerhandlung schwer (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Ob eine solche vorliegt, hängt von den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalles ab (BGE 135 II 138 E. 2.2.2 f.; 131 IV 133 E. 3.2).

#### **E. 4.2**

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in den von der geschädigten Fahrzeuglenkerin vor einem Fussgängerstreifen zum Stillstand gebrachten Personenwagen geprallt ist. Damit hat er nicht nur die Fahrzeuglenkerin konkret gefährdet, sondern auch den Fussgänger, der den Fussgängerstreifen überqueren wollte, zumindest abstrakt gefährdet. Auffahrunfälle können insbesondere bei den Insassen des voranfahrenden Fahrzeugs zu schweren Verletzungen führen. Bei Auffahrunfällen besteht die ernsthafte Gefahr, dass die durch den Stoss auf das Heck des vorderen Fahrzeugs bewirkte hohe Rückwärtsbeschleunigung auf die Halswirbelsäule der betroffenen Fahrzeuginsassen (selbst bei blossem Zurückprallen des Hinterkopfes und Nackens auf die Kopfstütze) zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden („Schleudertrauma“) führen kann (vgl. BGE 135 II 138 E. 2.3 mit Verweis auf BGE 134 III 489, 130 V 35 und 127 V 165). Diese Rückwärtsbeschleunigung kann gravierende gesundheitliche Folgen haben. Dies gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch bei Auffahrkollisionen zwischen Personenwagen mit Aufprallgeschwindigkeiten von ca. 10-15 km/h. Bei solchen Unfällen liegt – auch ohne tatsächlichen Personenschaden – in der Regel ein mittelschwerer Fall mit konkreter Gefährdung des Unfallgegners vor (vgl. Urteile BGer 1C\_575/2012 vom 5. Juli 2013 E. 5.1; 1C\_156/2010 vom 26. Juli 2010 E. 5.1.2; 1C\_75/2007 vom 13. September 2007 E. 3.2). Der Beschwerdeführer geht in seiner Beschwerde selbst davon aus, dass seine Aufprallgeschwindigkeit rund 15 km/h betragen habe. Dementsprechend kann die von ihm geschaffene Gefahr für die Sicherheit anderer nicht mehr als leicht eingestuft werden. Ob auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht mehr als leicht zu beurteilen gewesen wäre, kann damit offenbleiben. Folglich hat die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer begangene Widerhandlung zu Recht als mittelschwer gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG eingestuft.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG sind bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der

Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugfahrer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (BGE 132 II 234 E. 2.3). Alle Umstände sind dabei gesamthaft zu würdigen, und es ist im Einzelfall die Entzugsdauer so festzusetzen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am besten erreicht wird. Den kantonalen Behörden steht bei der Bemessung der Entzugsdauer ein weiterer Spielraum des Ermessens zu (BGE 128 II 173 E. 4b; bestätigt in Urteil BGer 1C\_710/2013 vom 7. Januar 2014 E. 3.2). Nach einer mittelschweren Widerhandlung ist der Führerausweis für mindestens vier Monate zu entziehen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war (Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG). Nach der gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung beginnt die Bewährungsfrist mit dem Ablauf der Dauer des vorangegangenen Ausweisentzugs (vgl. Urteile BGer 1C\_580/2017 vom 1. Oktober 2018 E. 3.1; 1C\_520/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.3; 1C\_520/2013 vom 17. September 2013 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 12. Mai 2016 bereits einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften der Führerausweis für eine beschränkte Dauer von einem Monat (2. Juni 2016 bis 1. Juli 2016) entzogen. Dies aufgrund eines Vorfalls vom 5. April 2016, bei dem der Beschwerdeführer infolge Unaufmerksamkeit und Nichtgewährens des Vortritts einen Unfall verursachte. Damit wurde dem Beschwerdeführer in den vorangegangenen zwei Jahren der Führerausweis bereits einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen, weshalb die vorliegend zu beurteilende Entzugsdauer von vier Monaten nicht zu beanstanden ist. Es handelt sich um die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer (vgl. Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG), die nicht unterschritten werden darf (vgl. BGE 132 II 234 E. 2.3). Die verfügte Entzugsdauer von vier Monaten kann demnach weder herabgesetzt, noch in eine Geldbusse oder Öffentlichkeitsarbeit umgewandelt werden, auch wenn der Beschwerdeführer, wie er selbst angibt, berufsbedingt auf den Führerschein angewiesen ist.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz ihr Ermessen weder überschritten noch missbraucht hat, indem sie dem Beschwerdeführer den Führerausweis für die Dauer von vier Monaten (spätestens ab dem 16. Februar 2019) entzogen hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 16. August 2018 zu bestätigen.

### **E. 7**

Die Verfahrenskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Verfahrenskosten von CHF 600.- werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt und mit dem

geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 14. Dezember 2018/dki Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.